

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
07.05.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Sommer session 2021

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4327	n	Po. Arslan. Massnahmenplan für den Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt		Schläpfer	+	
20.4518	n	Mo. Dandrès. Die amtlich genehmigten Formulare für die Kündigung des Mietverhältnisses und für Vertragsänderungen oder Mietzinserhöhungen müssen zum besseren Schutz der Mieterinnen und Mieter ergänzt werden		Schwander	+	✓
19.3445	n	Mo. Fraktion BD. Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall	Campell		-	✗
19.3447	n	Mo. (Salzmann) Aebi Andreas. Nationales Kompetenzzentrum zur Bodenverbesserung des ackerfähigen Kulturlandes (Bodenverbesserung FFF)			-	✗
19.3491	n	Po. Molina. Stärkung der Fusionskontrollen bei ausländischen Direktinvestitionen			-	✗
19.3494	n	Mo. (Egger Thomas) Candinas. Mehr Forschung für eine moderne Alpwirtschaft			-	✗
19.3521	n	Po. (Mazzone) Ryser. Umfassender Überblick über die Praktikumssituation in der Schweiz			-	✗
19.3566	n	Mo. Addor. Energieerzeugungs- und Energieversorgungsunternehmen, die über Konzessionen oder Monopole verfügen oder im Besitz der öffentlichen Hand sind, vom Installationsmarkt ausschliessen			-	✗
19.3596	n	Mo. Nicolet. Landwirtschaftliche Produkte, insbesondere sensible Produkte, aus Freihandelsabkommen mit den USA ausschliessen			-	✗
19.3612	n	Mo. Munz. ETH zum weltweit führenden Nachhaltigkeitsnetzwerk mit Best-Practice-Anwendungen entwickeln			-	✗
19.3662	n	Mo. Addor. Arbeitsvermittlung für ältere ausgesteuerte Arbeitslose			-	✗
19.3697	n	Mo. Munz. Einführung von Weiterbildungsgutscheinen für gering qualifizierte Personen			-	✗
19.3724	n	Mo. von Siebenthal. RAUS-Programm. Weidezeitpunkt der Realität anpassen			-	✗
19.3732	n	Mo. (Egger Thomas) Candinas. Wohnraumförderung im Berggebiet und ländlichen Raum			-	✗
19.3761	n	Mo. (Thorens Goumaz) Python. Stopp dem Einsatz synthetischer Pestizide durch die Gemeinwesen			-	✗
19.3763	n	Po. Romano. Erarbeitung einer Marktzugangsstrategie für den exportorientierten Dienstleistungssektor			-	✗
19.3764	n	Po. Romano. Bericht über die Umwelterziehung			-	✗
19.3794	n	Mo. Lohr. Mehr Fachkräfte für die Schweiz mit der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und von Frau und Mann auf Stufe Tertiär B			-	✗
19.3809	n	Po. Badran Jacqueline. Wirkungsbericht zu den Rechnungslegungsvorschriften für Immobilien im Rahmen des BVG			-	✗
19.3817	n	Mo. Page. Anerkennung der Aquakultur			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓

Deutsch

Nein ✕

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4327	n	Po. Arslan. Massnahmenplan für den Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt		Schläpfer	+	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesamtstrategie und einen Massnahmenplan zur Ermöglichung des Wiedereinstieges von Frauen in die Arbeitswelt zu erarbeiten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse, persönlichen Verhältnisse und die finanziellen Ressourcen der interessierten Frauen zu berücksichtigen.					
Begründung	Es ist hinlänglich bekannt, dass in der Schweiz in grosser Zahl Fachkräfte fehlen - dies aus demographischen und arbeitsmarktbezogenen Gründen. Dabei weisen insbesondere Frauen ein grosses Potenzial auf, das besser genutzt werden kann. Barrieren für den Wiedereinstieg sind die Kindererziehung oder die Care-Arbeit, die grossmehrheitlich Frauen leisten, aber auch fachliche und persönliche Voraussetzungen. Zudem gestalten sich die Bedingungen des Arbeitsmarktes zu wenig flexibel. Die Zahl der Teilzeitstellen, welche oft von Frauen besetzt ist, steigt zwar an das Pensum bleibt jedoch oft niedrig. Es braucht deshalb neben spezifischen Ermöglichungsmassnahmen im Arbeitsmarkt auch gezielte Massnahmen für die Unterstützung des Wiedereinstiegs von Frauen in das Berufsleben. Die Wiedereinstiegsangebote sollen insbesondere Einstiegs- und Potentialabklärungsgespräche, den Erwerb von Grundkompetenzen (Allgemeinbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, etc.) sowie Coachings bei der Stellensuche beinhalten. Im Zusammenhang mit der Förderung des Wiedereinstiegs ist auch die Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden anzustreben; diese könnte die Schaffung von Praktikumsplätzen, von Fachkursen oder weitere Angebote beinhalten. Mit den Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung hat der Bund einen ersten wichtigen Schritt zur grösseren Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen getan. Das genügt jedoch nicht. Gemäss dem Bundesamt für Statistik machen Mütter in der Schweiz in ihrer Gesamtheit eine Familienpause von rund 5,5 Jahren. In dieser Zeit verliert das erworbene berufliche Know-how an Wert, denn die Halbwertszeiten des Wissens werden immer kürzer. Bereits bestehende Wiedereinsteigerinnenkurse genügen quantitativ in keiner Weise und/oder sind für die Mehrheit der Interessentinnen zu teuer. Im Rahmen seiner Fachkräftestrategie/Fachkräfteinitiative soll der Bundesrat deshalb den Bereich des Wiedereinstiegs stärker gewichten und aktiv unterstützen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4518	n	Mo. Dandrès. Die amtlich genehmigten Formulare für die Kündigung des Mietverhältnisses und für Vertragsänderungen oder Mietzinserhöhungen müssen zum besseren Schutz der Mieterinnen und Mieter ergänzt werden		Schwander	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Artikel 9 und 19 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) folgendermassen anzupassen: Art. 9: Abs. 1 VMWG: 1 Das Formular für die Mitteilung der Kündigung im Sinne von Artikel 266l Absatz 2 OR muss enthalten: b. den Namen, den Vornamen und den Wohnsitz des Vermieters oder den Namen der Firma und deren Sitz; e. die ausdrückliche Angabe der gesetzlichen Voraussetzung, dass im Falle einer Solidarmiete alle Mieter gemeinsam von ihrem Recht, die Kündigung anzufechten oder die Erstreckung des Mietverhältnisses zu verlangen; Gebrauch machen müssen. [Die bisherigen Buchstaben b - e werden zu den Buchstaben c, d, f und g.] Art. 19 Abs. 1 Bst. c VMWG: 1 Das Formular für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen im Sinne von Artikel 269d OR muss enthalten: c. Für beide Fälle: 1. den Namen, den Vornamen und den Wohnsitz des Vermieters oder den Namen der Firma und deren Sitz; 3. die ausdrückliche Angabe der gesetzlichen Voraussetzung, dass im Falle einer Solidarmiete alle Mieter gemeinsam von ihrem Recht, die Berechtigung der Forderung anzufechten, Gebrauch machen müssen.; [Die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden zu den Ziffern 2 und 4.]					

Begründung	Der Schutz der Mieterinnen und Mieter vor missbräuchlicher Kündigung und vor missbräulichen Mietzinsen gründet auf einem sogenannten "Überprüfungs"-System. Die Mieterinnen und Mieter, die sich darauf berufen wollen, müssen die Schlichtungsbehörde anrufen. Die Bundesversammlung wollte, dass das Verfahren einfach und schnell ist. Die Mieterinnen und Mieter müssen daher in der Lage sein, ihre Rechte wahrzunehmen, ohne zwingend eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Dieses Ziel wurde so umgesetzt, dass der Mieterin oder dem Mieter eine Mietzinserhöhung, eine Vertragsänderung durch die Vermieterin oder den Vermieter oder die Kündigung des Mietverhältnisses auf einem vom Kanton genehmigten Formular mitgeteilt werden muss (Art. 266I und 269d OR). Der Inhalt dieses Formulars ist in den Artikeln 9 und 19 VMWG festgelegt. Die Formvorschriften für das Verfahren sind bei solchen Anfechtungen namentlich in Bezug auf die Legitimation anspruchsvoll. So müssen in der Eingabe an die Schlichtungsbehörde der Name, der Vorname und der Wohnsitz der Vermieterin oder des Vermieters oder aber, falls es sich um eine juristische Person handelt, der Name der Firma und der Firmensitz angegeben werden. Es ist daher nötig, die Artikel 9 und 19 VMWG zu ergänzen, damit die Mieterinnen und Mieter leicht an diese Informationen herankommen. Dadurch können Fehler vermieden werden, deren Folgen angesichts der Art der Rechte, die es zu wahren gilt, schwerwiegend sein können. Für Mieterinnen und Mieter gilt nämlich eine Frist von dreissig Tagen ab der Zustellung der amtlichen Mitteilung, um die Schlichtungsbehörde anzurufen. Nach Ablauf dieser Frist ist für die Mieterinnen und Mieter eine Anfechtung unter Einhaltung der Formvorschriften eigentlich nicht mehr möglich, es sei denn, die Mietzinserhöhung, die einseitige Vertragsänderung oder die Kündigung des Mietverhältnisses sei nichtig. Mit dem gleichen Ziel wäre es zudem angebracht, wenn in der amtlichen Mitteilung angegeben werden müsste, dass allfällige Mitmieterinnen und Mitmieter zwingend gemeinsam vorgehen müssen, um ihre Rechte geltend zu machen. Aufgrund dieser Ausführungen bitte ich den Bundesrat, diesem Vorschlag Folge zu leisten.
-------------------	--

Stellungnahme	Die Anliegen der Motion können gleichzeitig mit dem geplanten Diskussionsprozess Mietrecht umgesetzt werden, den der WBF-Vorsteher anlässlich der Behandlung der Motion der Kommission für Rechtsfragen SR 20.3922 (Ausgewogene Revision der Regeln zur Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen) im Ständerat am 15. Dezember 2020 angekündigt hat.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3445	n	Mo. Fraktion BD. Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall	Campell	-	-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird aufgefordert, das Gesetz um die drei nachfolgenden Grundsätze zu erweitern, damit Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten bei einer Scheidung finanziell angemessen für ihre Arbeit entschädigt werden: 1. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner müssen einen regelmässig ausbezahlten Barlohn als mitarbeitendes Familienmitglied erhalten. Oder: 2. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner müssen als Selbstständigerwerbende einen Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens erhalten. Oder: 3. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner erhalten den gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung im Scheidungsfall. Der gesetzliche Anspruch muss von den Behörden definiert werden und richtet sich nach vergleichbaren Tätigkeiten.
---------------------------	---

Begründung	Fakt ist, viele Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner arbeiten auf dem landwirtschaftlichen Betrieb mit. Fakt ist auch, dass in der Landwirtschaft die Mitbeteiligung des Ehegatten oder eingetragenen Partners aufgrund des bäuerlichen Bodenrechts fast unmöglich ist. Aus diesem Grund stehen viele mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner im Falle einer Scheidung vor dem finanziellen Nichts. Diesen stossenden Umstand gilt es wie folgt zu ändern: Die Motion fordert in den ersten zwei Punkten, dass die mitarbeitenden Familienmitglieder entweder durch die Auszahlung eines Barlohns oder als Selbstständigerwerbende mit einem Anteil am landwirtschaftlichen Einkommen an der Errungenschaft beteiligt werden. Diejenigen mitarbeitenden Familienmitglieder, die nicht durch die beiden erstgenannten Punkte an der Errungenschaft beteiligt werden, erhalten einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung bei einer Scheidung. Dieser gesetzliche Anspruch wird von den Behörden unter Einbezug von vergleichbaren Tätigkeiten definiert. Es wird festgehalten, dass die hier formulierten Forderungen nur einen Zwischenschritt auf dem Weg zur vollständigen Gleichstellung darstellen und keineswegs als endgültige Lösungen verstanden werden dürfen.
-------------------	---

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass ein Scheidungsfall in der Landwirtschaft zu finanziellen Härtefällen, insbesondere der Nichteigentümer-Ehepartnerinnen und -Ehepartner und der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten, führen kann.

Basierend auf seinem Bericht vom September 2016 hat der Bundesrat in der Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22 plus) daher verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Position der Ehepartner und der eingetragenen Partner vorgeschlagen. Drei der vier Vorschläge zielen spezifisch auf die Besserstellung des Nichteigentümer-Ehepartners und eingetragenen Partners im Scheidungsfall ab:

1. Der Ehepartner und der eingetragene Partner sollen ein Vorkaufsrecht am Betrieb erhalten, damit, etwa im Falle einer Scheidung, der selbstbewirtschaftende Nichteigentümer-(Ex-)Ehepartner oder der eingetragene Partner ein landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert kaufen könnten;
2. die Zeiträume der Anrechnungswerte von betrieblichen Investitionen sollen verlängert werden; sowie
3. der Gewinnanspruch bzw. die Mehrwertbeteiligung sollen genauer berechnet werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Gewinnanspruchsrechte zu sichern. Bei den Direktzahlungen wird ausserdem vorgeschlagen, dass für regelmässig und in beträchtlichem Masse mitarbeitende Ehepartner und eingetragene Partner ein Sozialversicherungsschutz vorhanden sein muss. Damit sollen die Risiken Invalidität und Tod (Vorsorge) bzw. Krankheit und Unfall (Verdienstausfall) abgedeckt werden.

Der Bundesrat teilt die Anliegen der Motion. Die konkreten Vorschläge sind hingegen zu wenig praxistauglich und kaum kontrollierbar. So kann die effektive Auszahlung eines Barlohns im Nachhinein kaum überprüft werden. Die Bemessung des Anspruchs auf eine angemessene Entschädigung liegt im Ermessen des Richters. Dabei wird der Richter den Einzelfall würdigen und nebst Umfang und Art der Mitarbeit auch die finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Stossrichtung der Motion mit seinen Vorschlägen zur AP 22 plus genügend berücksichtigt wird. Voraussichtlich Anfang 2020 wird der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft zur AP 22 plus unterbreiten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3447	n	Mo. (Salzmann) Aebi Andreas. Nationales Kompetenzzentrum zur Bodenverbesserung des ackerfähigen Kulturlandes (Bodenverbesserung FFF)			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die wissenschaftliche und fachliche Kompetenz zur Erhaltung von ertragsfähigen und ertragssicheren Ackerböden als Bundesaufgabe aufzubauen. Damit wird eine notwendige Voraussetzung zur Ernährungssicherheit gemäss Artikel 104a Buchstaben a und b BV geschaffen. An einer bestehenden Institution (ETH, Hafl oder Agroscope) wird eine Fachgruppe "Pflanzenbauliche Boden-Ingenieurwissenschaft" gebildet und finanziert.

Begründung Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur und Renaturierung der Schweiz erfolgten zum grossen Teil auf Kosten des fruchtbarsten Ackerlandes im Talgebiet. Seit der Annahme der eidgenössischen Bundesverfassung im Jahr 1848 ist die Bevölkerung um das 3,6-Fache angestiegen.

Allein seit 1980 reduzierte sich das produktive Ackerland pro Kopf um einen Drittel (Faktenblatt ARE 2014). Der Nettoselbstversorgungsgrad droht unter 50 Prozent zu fallen, ausser es gelingt, unsere Ressourcen Boden und Wasser für die landeseigene Nahrungsmittelproduktion verfügbar zu halten.

Es braucht deshalb angepasste Infrastrukturen im Bereich Wassermanagement, da einerseits Starkniederschläge rechtzeitig aus den Feldern weggebracht werden müssen (Drainagesysteme) und andererseits in Trockenperioden genügend Wasser verfügbar gemacht werden muss (Bewässerungssysteme). Der Boden und seine Eigenschaften spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Ein Drittel der potenziellen Ackerböden (Fruchtfolgefächern) wurde in den letzten 100 Jahren drainiert. Das entspricht 150 000 Hektaren und gemäss dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einem Infrastrukturkapital von etwa 5 Milliarden Schweizerfranken. Das BLW rechnet damit, dass rund ein Drittel der Drainageinfrastruktur in den nächsten 10 bis 15 Jahren erneuert werden muss.

Die Forschung und Entwicklung im Bereich der angewandten Bodenverbesserung liegt seit etwa 1980 brach und soll nun wieder gezielt aufgebaut werden, um die Staatsaufgabe Ernährungssicherheit wirkungsvoll und kostengünstig wahrnehmen zu können. Heute stehen kulturtechnische Möglichkeiten zur Verfügung, die effektiv, effizient und kostengünstig sind. Leider sind diese forschungsmässig nicht ausreichend bearbeitet und weiterentwickelt. Heute ist die staatliche Zuständigkeit im Vollzug des Bodenschutzes uneinheitlich geregelt, was eher behindert und verhindert als fördert und begleitet. Eine Revision und Vereinheitlichung der Zuständigkeit sind unabdingbar.

Stellungnahme Die Hauptanliegen der Motion sind der Aufbau von wissenschaftlichen und fachlichen Kompetenzen zu den Bodenverbesserungsmassnahmen als Bundesaufgabe und die einheitliche Regelung der Zuständigkeiten im Vollzug des Bodenschutzes. Als Bodenverbesserungen gelten gemäss Artikel 94 LwG Werke und Anlagen im Bereich des ländlichen Tiefbaus (Drainagen, Flurwege, Bewässerungen usw.) sowie die Neuordnung des Grundeigentums und der Pachtverhältnisse. Diese werden bereits im Rahmen von Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt.

Die Verbesserung des Wasserhaushalts ist ein wichtiges Thema zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit, deshalb werden sowohl integrale Wassermanagementprojekte, die eine gesamtheitliche Betrachtung des Wasserangebots und -verbrauchs vornehmen, als auch Drainage- und Bewässerungsprojekte mit zirka 2,4 Millionen Schweizerfranken pro Jahr vom BLW unterstützt. Die bekannten Strukturverbesserungsmassnahmen werden vom BLW und von den Kantonen koordiniert und laufend optimiert, um die Bodenqualität langfristig erhalten und verbessern zu können.

Da sich mit dem Klimawandel die Herausforderungen betreffend den Wasserhaushalt der Böden akzentuieren werden, ist die Forschung und Weiterentwicklung der Bodenverbesserungsmassnahmen notwendig. Der Bund engagiert sich gegenwärtig bereits in vielfältiger Weise im Bereich Bodenschutz und Wassermanagement, auch vor dem Hintergrund einer Vermeidung der CO₂-Belastung der Umwelt, der Biodiversität und des Klimawandels. Agroscope, die Forschungsanstalt des BLW, hat gemäss Artikel 115 LwG die Aufgabe, die technischen Grundlagen für die landwirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung zu erarbeiten. Sie investiert pro Jahr zirka 185 Millionen Schweizerfranken (2018) in Forschung und Entwicklung. Die wissenschaftliche und fachliche Kompetenz im Bereich der angewandten Bodenaufwertung wird von Agroscope bereits abgedeckt. Zusätzlich unterstützt der Bund einzelne praxisbezogene Studien zu aktuellen Herausforderungen, um neue Erkenntnisse in dieser Thematik zu erhalten. Zum Beispiel das Projekt "Feuchttackerflächen" (Agroscope), das Ressourcenprojekt "Boden Seeland" (BLW), welches Kenntnisse zur Sanierung von degradierten organischen Böden gewinnen möchte, ein integrales Wassermanagement im Kanton Waadt und Forschungsprojekte im Pilotprogramm "Anpassung an den Klimawandel" (Bafu und BLW).

Auf eine Stärkung der kulturtechnischen Massnahmen zielt auch die Agrarpolitik 2022 plus mit der Unterstützung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien, die die standortangepasste Landwirtschaft im Fokus haben. Nach einer Zustandserhebung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen wird eine Strategie entwickelt, die Auskunft über den Werterhalt und die Sanierung von Flurweg-, Drainagen- und Bewässerungsnetzen zur nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft gibt. In solchen Strategien wird zudem auf die Pflanzenschutzmittel-Problematik nicht nur bei der Bewirtschaftung der drainierten Flächen, sondern auch bei Erneuerung und Unterhalt von Drainagen eingegangen, was erlaubt, die Massnahmen besser und längerfristig planen zu können.

Der Bundesrat nimmt auch die Themen Kulturlandschutz und Bodengrundlagen ernst. Die Überarbeitung und Stärkung des Sachplans Fruchtfolgeflächen, die Errichtung des Kompetenzzentrums Boden, die Erarbeitung einer Bodenstrategie sowie die Förderung von Projekten zur Kartierung der Böden der Schweiz sind Ausdruck davon. All diese Vorhaben unterstützen indirekt auch die wissenschaftliche und fachliche Kompetenz zur Erhaltung von ertragsfähigen und ertragssicheren Ackerböden.

Der Vollzug des Bodenschutzes ist jedoch Aufgabe der Kantone, der Bund gibt den rechtlichen Rahmen vor. Die Regelungen und Zuständigkeiten zum qualitativen Bodenschutz sind im Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01), in der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) sowie in der Gewässerschutzgesetzgebung geregelt. Die Vollzugshilfe "Bodenschutz in der Landwirtschaft" von 2013 gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen sowie die Zuständigkeiten. Der quantitative Bodenschutz ist durch die Raumplanung geregelt. Die Kantone regeln die Details in ihrer Gesetzgebung im Rahmen der Bundesvorgaben. Eine weiter gehende Vereinheitlichung des Vollzugs ist nicht sinnvoll, da die kantonalen Besonderheiten so nicht berücksichtigt werden könnten und die Rechte der Kantone eingeschränkt würden. Ein korrekter Vollzug ist durch die Oberaufsicht des Bundes gewährleistet.

Der Bundesrat erachtet die Bildung und Finanzierung einer Fachgruppe "Pflanzenbauliche Boden-Ingenieurwissenschaft" als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3491	n	Po. Molina. Stärkung der Fusionskontrollen bei ausländischen Direktinvestitionen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht darzustellen, wie das Schweizer Kartellrecht in Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen gezielt so verschärft werden kann, dass Direktinvestitionen aus Drittländern aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung besser überprüft werden können. Der Bericht zeigt dabei auf, welche Chancen und Risiken eine Angleichung des Schweizer Rechts an die EU-Verordnung PE/Cons 72/18 bieten würde.

Begründung Durch den Verkauf von Unternehmen an ausländische Staaten, Staatsfonds oder mit staatlichen Subventionen im Wettbewerb bevorteilte Investoren verschiebt sich die Entscheidungsgewalt aus der Schweiz weg und entstehen Wettbewerbsverzerrungen für Schweizer Marktteilnehmer. Insbesondere bei Service-public-Unternehmen oder Unternehmen in strategischen Wirtschaftsbereichen verursacht dies demokratie- und sicherheitspolitische Probleme.

Die EU - mit ähnlichen Problemen konfrontiert - hat 2019 mit neuen Vorschriften für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen durch einen Kooperationsmechanismus reagiert, mit dem die Mitgliedstaaten und die Kommission Informationen austauschen und konkrete Bedenken vorbringen können. Die Mitgliedstaaten bleiben weiterhin befugt, ausländische Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu überprüfen und gegebenenfalls zu blockieren. Die Entscheidung über die Einrichtung und Aufrechterhaltung nationaler Überprüfungsmechanismen bleibt weiterhin in den Händen der einzelnen EU-Staaten.

Die Schweiz hingegen hinkt in diesem Bereich hinterher. Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht "Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen" Anfang 2019 gegen Investitionskontrollen, aber für ein Monitoring ausgesprochen. Das zahnlose Instrument des Monitorings könnte künftig durch Massnahmen im Kartellrecht ergänzt werden, die gezielt gegen die marktbeherrschende Stellung einzelner Unternehmen im gemeinsamen europäischen Binnenmarkt wirken. Die Erkenntnisse dieses Postulatsberichtes sollen in die geplante Modernisierung der Fusionskontrolle einfließen.

Stellungnahme Im Rahmen seines Berichtes "Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen" vom 13. Februar 2019 hat sich der Bundesrat ausführlich mit den potenziellen Risiken von ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz befasst. Der Bericht zeigt, dass die Behörden aufgrund der bestehenden Gesetzgebung bereits heute allfälligen Gefährdungen angemessen entgegenwirken können.

Gemäss dem Kartellgesetz (SR 251) hat der Bundesrat nicht die Kompetenz, öffentliche Interessen geltend zu machen, um geplante Unternehmenszusammenschlüsse zu verbieten. Zur Wahrung nationaler Interessen darf er allerdings gemäss Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung (SR 101) Massnahmen treffen, um schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren und äusseren Sicherheit zu begegnen. Dabei muss er jedoch die Voraussetzungen für Einschränkungen von Grundrechten einhalten, insbesondere in Bezug auf die Eigentumsгарantie und die Wirtschaftsfreiheit. Konkret bedeutet das, dass eine - in- oder ausländische - Investition in ein Unternehmen sowie jede andere Handlung, die die Unabhängigkeit und Sicherheit der Schweiz unmittelbar bedrohen könnte, unter diesen Voraussetzungen verhindert werden könnte.

Ferner gilt es darauf hinzuweisen, dass die EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (PE/Cons 72/18) einen Mindeststandard für die Investitionskontrolle festsetzt. Den Mitgliedstaaten bleibt es aber freigestellt, ob sie eine solche Kontrolle einführen wollen. Der Informationsaustausch zwischen den Staaten und der Kommission gilt vor allem für Investitionsvorhaben, die im Rahmen einer Investitionskontrolle überprüft werden. Sieht ein Mitgliedstaat seine nationale Sicherheit durch ein Investitionsvorhaben in einem anderen Mitgliedstaat bedroht, kann er diesen um Informationen ersuchen, auch wenn dieser andere Mitgliedstaat selbst über keinen Kontrollmechanismus verfügt. Die Kommission kann ausserdem zu einzelnen Investitionsvorhaben und in gewissen Fällen auch zu Vorhaben in Mitgliedstaaten ohne Investitionskontrolle eine Stellungnahme abgeben. Der Mitgliedstaat muss dazu Stellung beziehen, er ist allerdings nicht verpflichtet, eine allfällige Empfehlung zu berücksichtigen.

Wie im Bericht vom 13. Februar 2019 erwähnt, hält es der Bundesrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für angebracht, Massnahmen gegen ausländische Direktinvestitionen zu ergreifen. Die Schweiz verfügt bereits heute über ein umfassendes Regelwerk gegen unerwünschte Übernahmen (siehe Bericht vom 13. Februar 2019). Der Bundesrat ist der Meinung, dass das beschlossene Monitoring ein nützliches Instrument ist, da er damit die Situation innerhalb der nächsten vier Jahre erneut beurteilen und seine Haltung gegebenenfalls überdenken kann.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3494	n	Mo. (Egger Thomas) Candinas. Mehr Forschung für eine moderne Alpwirtschaft			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, die landwirtschaftliche Forschung von Agroscope für eine moderne Bewirtschaftung von Weiden im Berg- und Sömmerungsgebiet wesentlich auszubauen.				
Begründung		Die Alpwirtschaft hat in der Schweiz eine lange Tradition und erfüllt nach wie vor wesentliche Funktionen für die Allgemeinheit. Die Offenhaltung von Teilen der Landschaft ist für den Tourismus und für die Biodiversität von hoher Bedeutung. Die Ernährungswirtschaft profitiert von qualitativ hochstehenden und unnachahmlichen Produkten des Berggebiets und vom positiven Image der Alpen. Das Berg- und Sömmerungsgebiet ist steigenden Herausforderungen ausgesetzt, welche die Wirtschaftlichkeit der Betriebe und so eine nachhaltige Bewirtschaftung in vielen Fällen infrage stellen. Das Zusammenleben mit den Grossraubtieren verlangt einen aufwendigen Herdenschutz. Das traditionelle Weidemanagement mit Zäunen erfordert einen hohen Arbeitseinsatz, verbunden mit hohen Kosten. Die Zunahme der Verwaldung und der Verbuschung ist zu lenken und zu begrenzen. Randflächen erfordern eine angepasste Bewirtschaftung. Das Futterangebot verändert sich mit dem Klimawandel und der Änderung von Temperaturen und Wasserverfügbarkeit. Die Käsereien sind bestrebt, ihre Produktpalette zu erweitern, und sie suchen nachhaltige Lösungen für die Verwertung der Molke. Mit gezielter Forschung sind in diesen komplexen Fragestellungen deutliche Fortschritte zu erwarten, sodass die bewirtschafteten Flächen und die Anzahl der aufgetriebenen Tiere nicht weiter abnehmen. Beispielsweise könnten neue digitale Technologien wie virtuelle Zäune oder Online-Tierortungssysteme eine automatisierte Weidebewirtschaftung ermöglichen, die kostengünstigere Weidesysteme für das Berg- und Algebiet erlauben, ökologische Vorteile bieten und auch beim Herdenschutz gegen Grossraubtiere von Nutzen sind. Den Auswirkungen des Klimawandels auf das Berg- und Sömmerungsgebiet könnte mit Massnahmen begegnet werden, welche sich auf moderne Modelle abstützen. Diese Ansätze müssen praxisnah erforscht und in der Einführung begleitet werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Sektoren wie dem Tourismus, der Waldwirtschaft und der Jagd ist zu verstärken. Die Schweiz als Alpenland par excellence muss sich eine vorbildliche, moderne und zugleich identitätsstiftende Bewirtschaftung der Berggebiete und insbesondere der Alpen wert sein.				

Stellungnahme Die Schweizer Forschung hat sich in den letzten 20 Jahren in diversen disziplinären Projekten und interdisziplinären Forschungsprogrammen mit Fragen der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft befasst. Schwerpunkte der Programme waren die Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung, der Umgang mit den natürlichen, klimatischen und topografischen Standortnachteilen sowie mit Herausforderungen wie dem Klimawandel, der strukturellen Entwicklung oder der Aktivierung von Wertschöpfungspotenzialen.

Im Arbeitsprogramm 2018-2021 befasst sich Agroscope in verschiedenen Projekten mit Fragen zur Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft. Ein Fokus liegt auf der Erarbeitung von Strategien für eine nachhaltige Flächennutzung und Fütterung sowie auf der Erfassung und Förderung von Ökosystemleistungen auf Grasland im Berggebiet unter Berücksichtigung von Klima- und Strukturwandel. Eng verbunden mit der Grünlandnutzung ist die Förderung und Nutzung der Arten und Lebensräume der Agrarlandschaft sowie die Förderung der Tiergesundheit im Kontext der Milchverarbeitung und Alpkäseproduktion sowie des Anbaus von für das Berggebiet geeigneten Spezialkulturen.

Zurzeit laufen die Vorarbeiten zur inhaltlichen Ausrichtung von Agroscope für das nächste Arbeitsprogramm 2022-2025. Kern ist die Festlegung der künftigen strategischen Forschungsfelder von Agroscope. Sie sind Teil des Forschungskonzepts Land- und Ernährungswirtschaft 2021-2024, welches dem Parlament als Anhang zur BFI-Botschaft unterbreitet wird. Der mit Personen aus der Praxis, Forschung und Bundesverwaltung erweiterte Agroscope-Rat wird sich mit der strategischen Ausrichtung der Forschung von Agroscope im Sommer 2019 befassen. Im Rahmen der darauf aufbauenden Erarbeitung des Arbeitsprogramms werden Forschungslücken zur Thematik Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft erkannt und daraus der Forschungsbedarf abgeleitet.

Die neue Standortstrategie von Agroscope, welche der Bundesrat am 30. November 2018 im Grundsatz verabschiedet hat, sieht dezentrale Versuchsstationen vor. An diesen Versuchsstationen sollen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen geografischen und klimatischen Kontext beantwortet werden, dies in enger Verbindung zu Partnern aus dem Bereich Wissensaustausch sowie der Praxis. Verschiedene Kantone haben Vorschläge zur Zusammenarbeit mit Agroscope in Versuchsstationen eingebracht. Ein mehrfach vorgeschlagener Schwerpunkt ist die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft. Dies zeigt, dass mehrere Kantone am Aufbau einer Versuchsstation zum Thema Bergland- und Alpwirtschaft interessiert sind. Agroscope wird die entsprechenden Vorschläge im laufenden Jahr mit den Kantonen vertiefen und das Ziel, eine Versuchsstation zur Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft im Rahmen der gesprochenen Gesamtbudgetmittel aufzubauen, weiterverfolgen.

Grundsätzlich anerkennt der Bundesrat den Bedarf, die für die Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft relevanten Forschungsaktivitäten zu stärken. Es ist jedoch die Aufgabe des vom Departementvorsteher WBF eingesetzten erweiterten Agroscope-Rates, die mittel- und langfristige Ausrichtung von Agroscope aus strategischer Sicht im Kontext der verfügbaren Mittel zu definieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3521	n	Po. (Mazzone) Ryser. Umfassender Überblick über die Praktikumssituation in der Schweiz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen umfassenden Bericht zur Praktikumssituation in der Schweiz vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere auf die von den Kantonen formulierten Kriterien eingehen, nach denen eine berufliche Tätigkeit als Praktikum gilt. Es soll untersucht werden, welche Bedeutung die Unternehmen den Lern- und Ausbildungszielen sowie der Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten beimessen. Im Bericht soll aufgezeigt werden, in welchem Ausmass Praktika dazu missbraucht werden, eine Anstellung hinauszuzögern. Als Massnahme gegen diese Praxis soll der Bericht die Möglichkeit prüfen, eine Definition des Praktikums im Bundesgesetz zu verankern, und weitere griffige Massnahmen anführen (Erarbeitung einer spezifischen Regelung, Muster-Arbeitsverträge, Mindestlöhne usw.). Abschliessend soll er Empfehlungen zuhanden der Kantone formulieren.

Begründung Dieses Postulat ist identisch mit dem Postulat Mazzone 16.3997, das von Nationalratsmitgliedern aller Fraktionen mitunterzeichnet wurde, das aber, weil es im Nationalrat nicht innert Frist behandelt werden konnte, ohne Beschluss abgeschrieben wurde. Die im Postulat beschriebene Problematik harrt weiterhin einer Lösung.

Mehrere Recherchen von Medienschaffenden haben aufgezeigt, in welch prekären Verhältnissen zahlreiche Praktikantinnen und Praktikanten leben; sie erhalten während Monaten, ja manchmal sogar während Jahren einen geringen oder gar keinen Lohn. Ihre Arbeitgeber - und darunter sind auch öffentliche Arbeitgeber - zögern manchmal nicht, ihnen gewichtige Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu übertragen, und dies trotz ihres prekären Status.

Gemäss jüngsten Zahlen, die das Bundesamt für Statistik veröffentlicht hat, schätzt man, dass etwa 1,2 Prozent der Hochschulabgängerinnen und -abgänger in der Schweiz fünf Jahre nach ihrem Studienabschluss noch immer den Status von Praktikantinnen und Praktikanten haben. Nimmt man die Zahl der Hochschulabgängerinnen und -abgänger aus dem Jahr 2008, so bedeutet das, dass mehr als 400 Personen dieses Hochschuljahrgangs fünf Jahre nach Erlangung ihres Diploms noch immer den prekären Status von Praktikantinnen und Praktikanten haben.

Einzelne Kantone (Genf, Neuenburg) haben sich entschlossen, das Problem anzugehen. Sie haben eine Liste von Kriterien veröffentlicht, die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Studienabgängerin oder ein Studienabgänger als Praktikantin oder Praktikant gelten kann. Diese Massnahme ist eine Reaktion auf die Feststellung, dass es in diesen Kantonen zu zahlreichen Missbrauchsfällen gekommen ist. Diese alarmierenden Befunde in den Kantonen rufen nach einem Bericht über die gesamtschweizerische Situation bei den Praktika.

Stellungnahme Das vorliegende Postulat entspricht inhaltlich dem Postulat Mazzone 16.3997, "Umfassender Überblick über die Praktikumsituation in der Schweiz", zu dem der Bundesrat am 15. Februar 2017 Stellung genommen hat. Die damaligen Überlegungen gelten auch heute noch.

Praktika sind ein wichtiges Instrument zur arbeitsmarktlchen Integration. Dabei besteht kein einheitliches Erscheinungsbild. Für einen Teil der jungen Berufspersonen ermöglicht ein Praktikum den Einstieg ins Berufsleben, indem es die Gelegenheit bietet, erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Für andere ist das Praktikum obligatorischer Bestandteil einer Aus- oder Weiterbildung. Ferner können Praktika die Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Personen fördern, die keine Erfahrung auf dem Schweizer Arbeitsmarkt respektive hier anerkannte Bildungsabschlüsse aufweisen. Auch zum Wiedereinstieg nach einem Erwerbsunterbruch erweist sich ein Praktikum oft als zielführendes Instrument.

In den unterschiedlichen Konstellationen gelten verschiedene Regeln, die sicherstellen, dass in einem Praktikum die Weiterbildung im Fokus steht. So sind beispielsweise die Praktika in der Bundesverwaltung auf 12 Monate beschränkt. Auch bei den über die Arbeitslosenversicherung organisierten Praktika bestehen Höchstdauern. Ferner unterstehen gemäss schweizerischem Arbeitsrecht sowohl befristete als auch unbefristete Arbeitsverträge den Regeln des privaten Arbeitsrechtes. So geniesst ein Praktikumsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes dieselben gesetzlichen Schutzbestimmungen wie alle anderen Arbeitsverhältnisse.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, wonach Praktika schweizweit zu einem Einfallstor für prekäre Anstellungsbedingungen für junge Berufseinsteiger geworden wären. 2018 absolvierten gemäss Bundesamt für Statistik lediglich 1,3 Prozent der Arbeitnehmenden ein bezahltes Praktikum. In knapp 80 Prozent der Fälle handelte es sich dabei um ein Praktikum oder ein Volontariat im Rahmen einer Ausbildung. Ein Jahr nach Erlangung ihres Master-Abschlusses übten 13 Prozent des Absolventenjahrgangs 2012 ein Praktikum aus. Dieser Anteil nimmt mit zunehmender Dauer seit dem Studienabschluss stark ab: Fünf Jahre nach Erlangung des Master-Abschlusses, das heisst im Jahr 2017, war der Anteil nur noch 1,2 Prozent. Dieser Anteil hat sich über die letzten Jahre (Absolventenjahrgänge 2002-2012) nicht erhöht.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Kantone in erster Linie für den Vollzug der Arbeitsmarktaufsicht zuständig sind und über die notwendigen Instrumente verfügen, um allfälligen Missbräuchen auch in Praktikumskonstellationen zu begegnen. Wie die im Vorstoss genannten Beispiele zeigen, nehmen die Kantone ihre Verantwortung diesbezüglich wahr. Der Bundesrat sieht keinen Bedarf, in einer aufwendigen Erhebung einen nationalen Bericht über Praktika zu erstellen und eine gesetzliche Definition zu schaffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3566	n	Mo. Addor. Energieerzeugungs- und Energieversorgungsunternehmen, die über Konzessionen oder Monopole verfügen oder im Besitz der öffentlichen Hand sind, vom Installationsmarkt ausschliessen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird ersucht, die notwendigen Gesetzesänderungen vorzulegen, damit die Energieerzeugungs- und Energieversorgungsunternehmen, die über Konzessionen oder Monopole verfügen oder an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt beteiligt ist, vom Installationsmarkt ausgeschlossen werden.

Begründung Seit ein paar Jahren sind insbesondere die Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationsunternehmen mit neuen Marktteilnehmern konfrontiert, deren Konkurrenz sie ganz zu Recht für unfair halten. Es handelt sich dabei um Energieerzeugungs- und Energieversorgungsunternehmen (v. a. Elektrizität und Gas), um deren Tochtergesellschaften oder um andere Gesellschaften, an denen diese beteiligt sind.

Unter anderem dank Konzessionen oder Monopolpositionen profitieren diese Konkurrenzunternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist oder die multinationalen Unternehmen gehören, von Subventionen (man denke zum Beispiel an die Subventionen für Wasserkraftwerke) oder von anderen Fördermassnahmen, zu denen private Unternehmen keinen Zugang haben. Darum sind wir jetzt in dieser, gelinde gesagt, stossenden Situation, insbesondere was das öffentliche Beschaffungswesen betrifft, in der die Tochtergesellschaften von diesen Unternehmen mit Angeboten, die 20 bis 30 Prozent unter dem üblichen Marktpreis liegen, an Ausschreibungen teilnehmen und dadurch den Markt kaputt machen, der für die Unternehmen des Baunebengewerbes auch so schon immer härter wird. Es handelt sich um eine Form des unlauteren Wettbewerbs, die zudem gewisse Fragen in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen aufwirft.

Dazu kommt, dass Unternehmen, die von direkten oder indirekten öffentlichen Fördermassnahmen profitieren beziehungsweise ganz oder teilweise im Besitz der öffentlichen Hand sind, ganze Teile unseres KMU-Sektors aufkaufen.

Es geht hier also darum zu verhindern, dass der Markt aufgrund von jenen Akteuren zusammenbricht, die nicht mit den gleichen Waffen kämpfen wie die wirklich privaten Unternehmen.

Um dies zu erreichen und eine Transparenz und einen gesunden Wettbewerb zu gewährleisten, gibt es nur einen Weg: Man muss eine klare Trennung vornehmen zwischen dem Sektor, an dem die öffentliche Hand ganz oder teilweise auf direkte oder indirekte Art beteiligt ist oder der von öffentlichen Fördermassnahmen profitiert, und dem Sektor (dem der Installation), der keine hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt und der in privaten Händen bleiben soll.

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt, dass das vom Motionär angesprochene Thema besondere Aufmerksamkeit verdient. Wie der Bundesrat in seinem Bericht "Staat und Wettbewerb - Auswirkungen staatlich beherrschter Unternehmen auf die Wettbewerbsmärkte" vom Dezember 2017 erläutert hat, kann die Tätigkeit von staatlichen oder staatsnahen Unternehmen auf Wettbewerbsmärkten zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Der Bundesrat setzt sich deshalb dafür ein, für alle Unternehmen einen Markt mit fairen Wettbewerbsbedingungen zu garantieren, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Unternehmen handelt.

Im Rahmen des erwähnten Berichtes wurde eine Studie in Auftrag gegeben, um die Aktivitäten der von Kantonen und Gemeinden beherrschten Unternehmen zu analysieren. Der Energiesektor wurde hierbei insbesondere auf Basis einer Online-Umfrage unter den betroffenen Unternehmen untersucht. Die Autorinnen und Autoren empfahlen in ihren Schlussfolgerungen unter anderem, zur Reduktion von Wettbewerbsverzerrungen auf institutioneller Ebene aktiv zu werden, namentlich durch eine grössere Öffnung des Aktionariats für private Investoren und die Festlegung einer klaren Eignerstrategie. Solche Massnahmen sind jedoch Sache der jeweiligen Eigner. Durch eine strukturelle Trennung der Einheiten könnten die auf Wettbewerbsmärkten, wie beispielsweise dem Installationsmarkt, auftretenden Wettbewerbsverzerrungen ebenfalls reduziert und das Risiko von Quersubventionierungen verringert werden.

Die in der Motion vorgeschlagene Lösung in Form eines Ausschlusses dieser Unternehmen vom Installationsmarkt würde die vom Gesetzgeber gewollte unternehmerische Freiheit der Energieerzeugungs- und Energieversorgungsunternehmen einschränken. Wie im Bericht des Bundesrates von 2017 erwähnt, ist ein Verbot ihrer Tätigkeit volkswirtschaftlich nicht zwingend sinnvoll. Es muss stets im Einzelfall beurteilt werden, ob die Kosten des Markteintritts durch Wettbewerbsverzerrungen mit dem Nutzen der Effizienzvorteile einer vertikalen Integration (z. B. Skalen- und Verbundeffekte) abgewogen werden können. Das Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) enthält zudem Bestimmungen, die eine Entflechtung des Netzes (Monopol) von den übrigen Tätigkeiten vorsehen und Quersubventionierungen zwischen diesen beiden Bereichen untersagen (Art. 10 und 11 StromVG). Gemäss dem Kartellgesetz (KG, SR 251) können schliesslich gewisse Verhaltensweisen von Unternehmen mit Monopolstellung bereits heute unzulässig sein, beispielsweise die Diskriminierung bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen oder die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen (Art. 7 KG).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3596	n	Mo. Nicolet. Landwirtschaftliche Produkte, insbesondere sensible Produkte, aus Freihandelsabkommen mit den USA ausschliessen			-	X

Eingereichter Text Während die Schweiz und die USA noch über ein Freihandelsabkommen diskutieren, ist die Europäische Union auf Nummer sicher gegangen und hat landwirtschaftliche Produkte aus dem Verhandlungsmandat für ein zukünftiges Freihandelsabkommen ausgeklammert. Stattdessen wird sie sich auf die Senkung der Industriezölle konzentrieren.

Die Schweiz profitiert von einer Landwirtschaft mit vielen regionalen Familienbetrieben, die an ihre Umgebung angepasst, bodenbewirtschaftet und tierfreundlich sind. So werden in allen Kategorien knapp 60 Prozent der Nutztiere in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten, und über 97 Prozent der Betriebe erfüllen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Der Einsatz von Hormonen als Wachstumsförderer oder für den Muskelaufbau bei der Viehzucht ist in der Schweiz verboten. Diese zahlreichen Verpflichtungen sorgen für eine höhere Qualität und die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und ermöglichen es den Konsumentinnen und Konsumenten, mit gutem Gewissen einzukaufen.

Im internationalen Vergleich hat die Schweiz einen sehr tiefen Selbstversorgungsgrad, nämlich 52 Prozent netto im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Jährlich importiert sie vier Millionen Tonnen Lebensmittel im Wert von 10 Milliarden Franken. Im Jahr 2017 hat die Schweizer Bevölkerung ausserdem mit fast 80 Prozent Jastimmen bestätigt, dass das Konzept der Ernährungssicherheit in die Verfassung aufgenommen werden soll.

Es gibt also keinen Grund, industriell erzeugte Lebensmittel, die überhaupt nicht oder nur sehr eingeschränkt unseren Produktionsstandards, Tierhaltungsbestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelhygiene entsprechen, über Handelsabkommen uneingeschränkt zuzulassen.

Es sei erwähnt, dass die USA die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO), von Wachstumshormonen und von antimikrobiellen Wachstumsförderern in grossem Umfang erlauben. Vor diesem Hintergrund scheint es mir undenkbar, mit den USA ein Abkommen abzuschliessen, das unter solchen Bedingungen produzierte landwirtschaftliche Produkte mit einschliesst, während die USA im Gegenzug nicht einmal bereit sind, unsere geschützten geografischen Angaben (AOP und IGP) anzuerkennen.

Ich fordere den Bundesrat deshalb auf, die landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere die sensiblen Produkte wie Fleisch, Ölpflanzen, Getreide und Zucker, aus den Entwürfen für ein Freihandelsabkommen mit den USA auszuschliessen.

Stellungnahme Die exploratorischen Gespräche mit den USA, mit denen die Positionen und Erwartungen beider Seiten im Hinblick auf ein mögliches bilaterales Freihandelsabkommen ausgelotet werden sollen, sind momentan im Gang. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hatte im September 2018 die Empfehlung für solche Gespräche verabschiedet.

Die landwirtschaftlichen Produkte gehören zu den Hauptexportinteressen der USA, die in diesem Bereich schon immer offensive Ziele verfolgten. Bei den Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den USA scheint ein Ausschluss der Landwirtschaft deshalb nicht realistisch. Die Situation zwischen den USA und der EU bestätigt dies. Während die EU nicht über den Marktzugang für landwirtschaftliche Produkte diskutieren möchte und entsprechend kein Verhandlungsmandat für diesen Bereich erteilt hat, haben die USA ein umfassendes Mandat verabschiedet, um ihren landwirtschaftlichen Produkten einen breiten Zugang zum europäischen Markt zu sichern. Aus diesem Grund befinden sich die Diskussionen zwischen der EU und den USA momentan auch in einer Sackgasse.

Im Rahmen der exploratorischen Gespräche der Schweiz mit den USA muss deshalb unbedingt geklärt werden, inwiefern sich die USA flexibel zeigen könnten und ob Lösungen für sensible Produkte denkbar wären, damit der Grad der Liberalisierung für beide Länder akzeptabel wäre, insbesondere mit Blick auf die Schweizer Agrarpolitik. Diesbezüglich muss auch betont werden, dass die Schweizer Landwirtschaft ebenfalls offensive Interessen auf dem US-Markt geltend machen könnte, beispielsweise für Käse und gewisse verarbeitete Produkte.

Im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit ist nicht zu vergessen, dass die in der Schweiz geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften durch ein allfälliges Abkommen mit den USA nicht herabgesetzt würden. Entsprechend hätte ein solches Abkommen keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Die Schweizer Anforderungen für das Inverkehrbringen von Importprodukten bleiben anwendbar. Was die Wachstumshormone betrifft, erinnert der Bundesrat daran, dass die Schweiz bereits heute den Import von mit hormonellen Leistungsförderern erzeugtem Rindfleisch erlaubt, sofern das Fleisch keine Rückstände dieser Substanzen aufweist und als solches gekennzeichnet ist.

Die interessierten Kreise werden in den exploratorischen Prozess mit den USA auf jeden Fall rechtzeitig einbezogen. Im Falle eines positiven Ausgangs der Gespräche wird der Bundesrat die zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie die Kantone betreffend ein Verhandlungsmandat konsultieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3612	n	Mo. Munz. ETH zum weltweit führenden Nachhaltigkeitsnetzwerk mit Best-Practice-Anwendungen entwickeln			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den ETH-Bereich bis 2030 bezüglich Nachhaltigkeit zu einem international herausragenden Netzwerk zu entwickeln, nicht nur bezüglich Lehre und Forschung, sondern auch bezüglich des operativen Betriebs der verschiedenen Standorte.

Begründung Der ETH-Bereich ist prädestiniert, den Tatbeweis zu erbringen, dass Nachhaltigkeit in Lehre, Forschung und Betrieb möglich und zukunftsfähig ist. Durch das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation wird sichergestellt, dass der Nachhaltigkeitsgrundsatz als zu beachtendes Prinzip bei den Hochschulen und durch die Botschaft des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020 auch als Grundsatz für die Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes selbst verankert ist.

Zusammen mit der Ecole Polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) und den vier Forschungsanstalten, der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag), der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL, der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt

(Empa) und dem Paul-Scherrer-Institut (PSI), bildet die ETH Zürich den vom Bund geführten ETH-Bereich, ein eng kooperierendes Netzwerk, das der Schweizer Forschung international eine herausragende Position verschafft. Mit gemeinsamen Kompetenzzentren in den Gebieten Umwelt und Nachhaltigkeit, Energie und Mobilität, Materialwissenschaft und Technologie sowie Bioimaging deckt der ETH-Bereich ein breites Themenspektrum ab.

Die EPFL will zwar in ihrem Campus bis in einem Jahr CO₂-Neutralität erreichen und leitet erste Schritte in die Richtung von nachhaltigen Hochschulen ein. Damit sich aber der ETH-Bereich diesbezüglich zu einem international herausragenden Netzwerk entwickeln kann, bedarf es deutlich mehr und gut koordinierter Anstrengungen. Beispielsweise hat der Campus Hänggerberg die Grösse einer kleinen Stadt und würde sich deshalb als Arena für das Umsetzen von innovativen, praxisorientierten Nachhaltigkeitslösungen bezüglich Wohnen, Arbeiten, Verpflegen, Beschaffen usw. bestens eignen.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Auffassung der Motionärin, dass dem ETH-Bereich eine zentrale Rolle in der Förderung verschiedenster Aspekte der Nachhaltigkeit zukommt, insbesondere durch Forschung und Lehre, aber auch durch die eigene vorbildhafte Anwendung nachhaltiger Technologien und Konzepte. Schon heute leistet er einen bedeutenden Beitrag in der Erforschung und Vermittlung nachhaltiger Lösungen und in deren Umsetzung.

An der EPFL beispielsweise befassen sich 191 von 350 Labors mit mindestens einem der Sustainable Development Goals (SDG) der Uno. Mit der Critical Thinking Initiative macht die ETH Zürich die nachhaltige Entwicklung zu einem Thema, das die Lehre in allen Fachbereichen durchdringt. Institutionen des ETH-Bereichs bieten zudem Online-Kurse an (MOOC), die sich auf die SDG beziehen. Das PSI leistet wesentliche Beiträge zum nachhaltigen Umbau des Schweizer Energiesystems. Forschungs- und Technologietransferplattformen wie Nest (Next Evolution in Sustainable Building Technologies) im Gebäudebereich und Move für nachhaltige Mobilität der Empa sowie der Energy Hub entwickeln realitätsnahe Konzepte für das Bauen und Wohnen sowie für die Mobilität und die Energienetze von morgen. Als Forschungsanstalten im Umweltbereich sind die Eawag und die WSL zentrale Akteure in praxisorientierter Forschung und Wissensvermittlung im ETH-Bereich.

Auch bei Bau und Betrieb nimmt der ETH-Bereich eine Vorbildfunktion ein. So strebt er bei seinen Bauprojekten höchste Nachhaltigkeitsstandards an. Sowohl als Akteur der Initiative Energie-Vorbild des Bundes als auch mit seinem Ressourcen- und Umweltmanagement hat der ETH-Bereich die Umweltbelastung in den letzten Jahren gesenkt und die Energieeffizienz gegenüber 2006 um 35 Prozent gesteigert. Dies gelang mittels modernster Gebäudetechnik, vermehrter Nutzung von Abwärme und möglichst energieeffizienter Forschungsanlagen. Ein besonderes Augenmerk legen die Institutionen auf die umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung der Campusse und Areale. Beispielhaft seien hier das Anergienetz, Energiezentralen mit Wärmepumpen (Seewasser und Erdsonden) oder die Abwärmenutzung aus Grossforschungsanlagen und Rechenzentren erwähnt. Die Institutionen des ETH-Bereichs sind zudem bestrebt, den CO₂-Ausstoss in der Mobilität zu senken. So haben sie Massnahmen ergriffen, um insbesondere durch weniger Flugreisen eine Reduktion der CO₂-Bilanz zu erreichen. Im Rahmen des vom Bundesrat am 3. Juli 2019 beschlossenen Klimapakets Bundesverwaltung wird auch der ETH-Bereich bis 2030 die Treibhausgasemissionen gegenüber 2006 um 50 Prozent reduzieren. Weitere Massnahmen betreffen nachhaltige Verpflegungsprogramme, die konsequente Umstellung von Einweg- auf Mehrwegverpackungen im Mensabereich, Massnahmen zur nachhaltigen Beschaffung sowie Massnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass der ETH-Bereich gut auf Kurs ist und die Nachhaltigkeit in Lehre, Forschung und Betrieb fest verankert ist. Gemäss ETH-Gesetz (SR 414.110) sind der ETH-Bereich und seine Institutionen autonom. Sie werden vom Bundesrat über strategische Ziele gesteuert. Aufgrund der Autonomie sind die Kompetenzen des Bundesrates, direkt in die operativen Belange des ETH-Bereichs einzugreifen, beschränkt. Er beantragt deshalb die Ablehnung der Motion. Er ist aber bereit zu prüfen, wie die Nachhaltigkeit in den strategischen Zielen für den ETH-Bereich für die Periode 2021-2024 aufgenommen werden kann.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3662	n	Mo. Addor. Arbeitsvermittlung für ältere ausgesteuerte Arbeitslose			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird ersucht, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der es über 50-jährigen Arbeitslosen, die kein Recht mehr auf Arbeitslosenentschädigung haben, erlaubt, bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) angemeldet zu bleiben, damit sie weiterhin von der Arbeitsvermittlung profitieren können.

Begründung Die älteren Arbeitslosen haben mehr Schwierigkeiten als Personen aus anderen Altersgruppen, auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen.

Nach dem Stand der Dinge können Arbeitslose, die kein Recht mehr auf Arbeitslosenentschädigung haben, ausserdem nicht mehr von der Arbeitsvermittlung durch das RAV profitieren, was ihre berufliche Wiedereingliederung weiter erschwert.

Stellungnahme Grundsätzlich steht es allen arbeitsberechtigten Personen frei, sich bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung als Stellensuchende anzumelden, sofern sie sich in der Schweiz aufhalten (Art. 26 Abs. 1 und 2 AVG). Stellensuchende können - unabhängig davon ob sie Anspruch auf Taggelder der ALV haben - die Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen. Dazu gehört die Beratung und die Unterstützung bei der Stellensuche. Auch ausgesteuerte Personen können diese Leistungen beanspruchen. Das Anliegen des Motionärs ist damit bereits erfüllt.

Der Bundesrat hat zudem am 15. Mai 2019 in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zusätzliche Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen. Die Massnahmen zielen auch darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu sichern, die Integration schwer vermittelbarer älterer Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt mit einem befristeten Impulsprogramm zu stärken und die Situation ausgesteuerter älterer Arbeitsloser sozial abzusichern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3697	n	Mo. Munz. Einführung von Weiterbildungsgutscheinen für gering qualifizierte Personen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung von Weiterbildungsgutscheinen für gering qualifizierte Personen zu prüfen, deren Arbeit besonders stark durch die Digitalisierung und Automatisierung bedroht ist, sowie Gutscheinsysteme in den Kantonen zu fördern.

Begründung Die Digitalisierung verändert die Anforderungen an die Kompetenzen von Erwachsenen in raschem Tempo. Gezielte Weiterbildung erhält und erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Allerdings bilden sich 40 Prozent der Erwerbstätigen mit Berufsabschluss in der Schweiz beruflich nicht weiter (Daten BFS). Auch die OECD kritisiert in ihrem Beschäftigungsausblick 2019 die unzureichenden Umschulungsmassnahmen der Schweiz, vor allem bei gering qualifizierten Personen, deren Arbeit besonders stark durch die Automatisierung bedroht ist. Der Bundesrat stuft deshalb die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung von Geringqualifizierten als eine bildungspolitische Priorität ein.

Die Analyse und Studie "Finanzierung der Weiterbildung von älteren Arbeitnehmenden" mit Schlussbericht vom 27. Juni 2016, welche das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erstellen liess, untersuchte verschiedene Finanzierungsinstrumente in der Weiterbildung. Das Fazit: Weiterbildungsgutscheine haben einen positiven Effekt auf die Weiterbildungsteilnahme von Geringqualifizierten. Im Vergleich zu anderen Finanzierungsinstrumenten wiesen Gutscheine insbesondere in Verbindung mit Informations- und Beratungsmassnahmen mehrere Vorteile auf. Ein grossangelegtes Feldexperiment "Weiterbildung und Bildungsgutscheine" aus dem Jahr 2006, das damals im Auftrag des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie durchgeführt wurde, lässt auch den Schluss zu, dass Gutscheine die Weiterbildungsbeteiligung der angestrebten Zielgruppe steigern können, sofern der finanzielle Anreiz substantiell ist.

Verschiedene Kantone kennen bereits Weiterbildungsgutscheine. Der Bund soll deshalb nebst der Einführung eines Gutscheinsystems auch Fördermassnahmen zur Unterstützung kantonaler Gutscheinsysteme prüfen, mit dem Ziel, die Weiterbildungsteilnahme von Geringqualifizierten zu erhöhen. Dabei ist darauf zu achten, dass das System in den geplanten Massnahmenplan zur Stärkung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eingebettet wird. Zudem sollten für diese Massnahmen in der BFI-Periode 2021-2024 die entsprechenden Mittel vorgesehen werden.

Stellungnahme Digitalisierung und Automatisierung verändern die Anforderungen an Mitarbeitende. In der von der Motionärin erwähnten Studie aus dem Jahr 2016 wurde beurteilt, wie wirksam einzelne Finanzierungsinstrumente für die Weiterbildung sind und welchen Einfluss sie auf die Arbeitsmarktorientierung haben. Die Studie kam zum Schluss, dass Bildungsgutscheine die Arbeitsmarktfähigkeit nicht substantiell erhöhen, wenn sie den Individuen direkt zugänglich gemacht werden. Aus diesem Grund stehen für den Bundesrat andere Massnahmen im Vordergrund.

Mit dem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1), das im Jahre 2017 in Kraft trat, wird der zunehmenden Bedeutung des lebenslangen Lernens Rechnung getragen. Grundsätzlich liegt Weiterbildung in der Verantwortung jeder und jedes Einzelnen. Ergänzend fördert der Bund in bestimmten Bereichen Weiterbildungsmassnahmen. So unterstützt er, basierend auf den Artikeln 13 bis 16 WeBiG, Massnahmen der Kantone zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener. In der BFI-Periode 2017-2020 stehen dafür rund 15 Millionen Franken zur Verfügung. Die Förderung ist so ausgestaltet, dass die Kantone einen mindestens ebenso hohen Betrag beisteuern.

Weiter hat der Bund Anfang 2018 einen Förderschwerpunkt zur gezielten Stärkung von Grundkompetenzen am Arbeitsplatz lanciert. Mit "Einfach besser! ... am Arbeitsplatz" spricht der Bund Betriebe an, die ihre Mitarbeitenden für künftige Herausforderungen besser qualifizieren möchten, gerade auch im Bereich der digitalen Grundkompetenzen. Für die Finanzierung von massgeschneiderten Kursen stehen bestimmte Pauschalen zur Verfügung. Die Umsetzung erfolgt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation. Für die Jahre 2018 bis 2020 stehen rund 13 Millionen Franken zur Verfügung. In den Jahren 2021 bis 2024 soll der Förderschwerpunkt weitergeführt werden.

Mitte Mai 2019 hat der Bundesrat zudem Massnahmen beschlossen, um die Konkurrenzfähigkeit älterer Arbeitnehmender auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und die Wiedereingliederung zu erleichtern. Neben einer kostenlosen Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung für Arbeitnehmende über 40 Jahre sollen Aus- und Weiterbildungen konsequenter angerechnet werden als heute.

Der Bundesrat nimmt jeweils im Rahmen der BFI-Botschaft Gewichtungen und Priorisierungen vor und stellt dem Parlament entsprechend Antrag. Die BFI-Botschaft 2021-2024 wird er Anfang 2020 verabschieden. Diesen Entscheidungen will der Bundesrat nicht vorgreifen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die bereits ergriffenen Massnahmen dem Anliegen der Motion Rechnung tragen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3724	n	Mo. von Siebenthal. RAUS-Programm. Weidezeitpunkt der Realität anpassen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die spezifischen Anforderungen in Anhang 6 Ziffer 2.1 DZV betreffend Weidezeitpunkt für das RAUS-Programm ab Bergzone 1 vom 1. Juni bis zum 30. September festzulegen.

Begründung Es ist offensichtlich, dass der Frühling und damit die Möglichkeit, die Kühe auf der Weide zu halten nicht in der ganzen Schweiz und schon gar nicht auf allen Höhenlagen am gleichen Tag beginnt. Genau davon geht die heutige Regelung mit fixen Daten für die Weidezeit vom 1. Mai bis 31. Oktober für die ganze Schweiz aus.

Es ist jedoch sinnvoll, im Berggebiet den Landwirten die Regelung für den Auslauf im Winter, im Frühling wie auch im Herbst um einen Monat zu verlängern. So hat der Landwirt die Möglichkeit, sich den Gegebenheiten entsprechend in Bezug auf Wetter und Futterverfügbarkeit zu verhalten. Dies ist eine klare administrative Vereinfachung und eine Berücksichtigung der regionalen Unterschiede. Es ist klar, dass der Landwirt mit der Weidezeit so früh wie möglich starten wird, da er selber daran interessiert ist, seine Kühe möglichst früh vom Winterfutter auf Weidegras umzustellen. Auch im Herbst ist der Weidegang so lange wie möglich attraktiver als die Fütterung im Stall, dies aus agronomischen, sowohl aus ökonomischen wie auch aus arbeitstechnischen Überlegungen.

Stellungnahme	Die Tierwohlbeiträge sind Bestandteil der Produktionssystembeiträge zur Förderung von besonders naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen (Art. 75 LwG; SR 910.1). Sie bestehen aus den beiden Programmen BTS (besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme) und RAUS (regelmässiger Auslauf ins Freie). Die Teilnahme an diesen Programmen ist freiwillig. Die Bestimmungen der Programme gehen deutlich über die Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung hinaus. Wiederkäuer benötigen für den Erhalt der RAUS-Beiträge von Mai bis Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat Weidegang und von November bis April an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf auf eine Auslaufläche oder Weide. In der Praxis gibt es verschiedene Umstände, die dazu führen können, dass diese Bestimmungen nicht vollumfänglich eingehalten werden können. Deshalb gibt es diverse Ausnahmebestimmungen, welche in der Direktzahlungsverordnung (DZV) aufgelistet werden. Wie bereits in der Stellungnahme zur Motion von Siebenthal 09.3434, "Praxistaugliche Vorschriften in den Ethoprogrammen", erläutert, beinhaltet eine dieser Ausnahmen die Weide im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt. Während dieser Zeit können die Tiere in einen Auslauf anstatt auf die Weide gelassen werden (Anhang 6B Ziff. 2.5 Bst. b DZV). Dasselbe gilt während oder nach starkem Niederschlag, sodass auch Betriebe in höheren Lagen, welche im Herbst von frühen Schneefällen überrascht werden, geeignete Ausnahmebestimmungen in Anspruch nehmen können (Anhang 6B Ziff. 2.5 Bst. a DZV). Die Situation stellt sich auf jedem Betrieb je nach Höhenlage, Exposition und vorhandener Weidefläche unterschiedlich dar. Deshalb und um die Bestimmungen und deren Umsetzung administrativ einfach zu gestalten, wird auf weiter gehende Differenzierungen verzichtet. Die heute anwendbaren Ausnahmebestimmungen geben den Betrieben und den Kantonen genügend Spielraum, um deren klimatischen und betriebswirtschaftlichen Bedingungen Rechnung zu tragen. Weitere Differenzierungen würden dazu führen, dass einige Betriebe zwischen dem Winterauslauf und der Sommerung keine Weidehaltung mehr auf dem Heimbetrieb gewähren lassen müssten, was eine Abschwächung der RAUS-Bestimmungen bedeuten und dem Tierwohl zuwiderlaufen würde.
----------------------	--

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3732	n	Mo. (Egger Thomas) Candinas. Wohnraumförderung im Berggebiet und ländlichen Raum			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Kriterien für die Wohnraumförderung im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes so anzupassen, dass sie den Verhältnissen in den Berggebieten und ländlichen Räumen besser Rechnung tragen.					
Begründung	Der demografische Wandel mit der Überalterung der Bevölkerung und die fehlenden Perspektiven für Jugendliche stellen etliche Gemeinden im Berggebiet und im ländlichen Raum vor grosse Herausforderungen. Eine Möglichkeit, diesen Tendenzen entgegenzuwirken, ist die Bereitstellung von vergünstigtem Wohnraum. Jugendliche können sich nicht direkt nach der Lehre oder dem Studium ein Eigenheim leisten. Sie suchen deshalb Mietwohnungen, die sie aber gerade in ländlichen Gemeinden oft nicht vorfinden. Aber auch für den Zuzug von Familien ist der Wohnraum ein entscheidendes Kriterium. Und letztlich muss festgestellt werden, dass sogar Teile der älteren Generation aus den Bergdörfern wegziehen, weil sie Einkaufsmöglichkeiten, medizinische Versorgung und andere Dienstleistungen vermissen. Die Bereitstellung von vergünstigtem Wohnraum ist einer von vielen Puzzlesteinen zur Attraktivitätssteigerung ländlicher Räume. Der Versuch der Gemeinde Albinen/VS durch Wohnraumförderung neue Zuzüger anzuziehen, hat weltweit für Schlagzeilen gesorgt und war letztlich erfolgreich. Das Beispiel zeigt, dass die Wohnraumförderung zur Verbesserung der demografischen Entwicklung beitragen kann. Nicht alle Gemeinden im Berggebiet und ländlichen Raum sind aber in der Lage, entsprechende finanzielle Mittel bereitzustellen. Das bisherige Modell der Wohnraumförderung ist vor allem auf die Verhältnisse in den urbanen Zentren ausgerichtet. Die Wohnbaugenossenschaften sind vor allem dort aktiv. Die heute geltenden Kriterien der Wohnraumförderung des Bundes tragen den besonderen Verhältnissen in den Berggebieten und ländlichen Räumen zu wenig Rechnung. Zudem ist das Instrumentarium hier kaum bekannt. Es braucht deshalb eine Anpassung der Förderkriterien, damit auch die Gemeinden im Berggebiet und ländlichen Raum vermehrt in den Genuss dieser Förderung kommen und so neue Entwicklungsperspektiven insbesondere für die Jugendlichen in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Gemeinden geschaffen werden und der Austausch zwischen den Generationen gefördert wird.					

Stellungnahme Für die Unterstützung von Neubauten gemäss Wohnraumförderungsgesetz (WFG; SR 842) dienen hauptsächlich rückzahlbare Darlehen aus einem Fonds de Roulement. Für die Beanspruchung dieser Mittel gelten in allen Landesgegenden die gleichen Grundvoraussetzungen: Es muss ein Investor aktiv werden, der die vorgegebenen Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllt, der Bedarf für das Wohnbauprojekt muss ausgewiesen sein, und dessen Kosten dürfen regional abgestufte Limiten nicht überschreiten.

Aus historischen und strukturellen Gründen sind gemeinnützige Wohnbauträger in Berggebieten und im ländlichen Raum weniger aktiv als in den Städten und Agglomerationen. Dennoch sind auch in diesen Regionen Wohnbauprojekte mit Darlehen unterstützt worden, mehrheitlich solche im Bereich "Alterswohnen". In jüngerer Zeit haben aber auch generationenübergreifende Projekte z. B. in Ftan, Amden oder Château-d'Oex und solche, die sich explizit an junge Menschen wenden (Samedan, Genossenschaft Wohnen bis 25), von der Förderung profitiert. Diese Beispiele zeigen, dass das Förderinstrument auch in ländlichen Gebieten und Bergregionen greift und zur Aufwertung des Wohnstandorts und zur Verhinderung der Abwanderung seinen Beitrag leistet. Zudem besteht seit Jahrzehnten ein von der Stiftung für Wohneigentumsförderung (SFWE) verwalteter, mit Bundesmitteln dotierter Fonds, aus dem für den Erwerb oder die Erneuerung von Wohneigentum spezifisch im ländlichen Raum zinsgünstige Darlehen an wirtschaftlich schwächere Haus- und Wohnungseigentümer ausgerichtet werden können.

Neben dem Bund haben auch verschiedene Kantone und Gemeinden im Rahmen regionalpolitischer Strategien wohnungspolitische Massnahmen zur Minderung der Abwanderung aus den Bergregionen ergriffen. So unterstützt z. B. der Kanton Wallis den Bau, die Erneuerung und den Erwerb von Wohnungen in Berggemeinden mit speziellen Herausforderungen. Die Gemeinden Zermatt und Täsch sehen im Rahmen der Umsetzung eines Modellvorhabens "nachhaltige Raumentwicklung" die Gründung einer Genossenschaft vor, um den Mangel an preisgünstigem Wohnraum anzugehen. Und die Gemeinde Ernen hat einer lokalen Wohnbaugenossenschaft nicht nur ein Grundstück zur Verfügung gestellt, sondern sich auch an der Projektfinanzierung namhaft beteiligt. Mit der besseren Bekanntmachung solcher Beispiele wie auch der Möglichkeiten der Bundesförderung insbesondere durch regionale Akteure kann nach Meinung des Bundesrates mehr zur wohnungsbezogenen Attraktivitätssteigerung ländlicher Räume beigetragen werden als mit einer Anpassung der Förderkriterien auf Bundesebene.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3761	n	Mo. (Thorens Goumaz) Python. Stopp dem Einsatz synthetischer Pestizide durch die Gemeinwesen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat ergreift die erforderlichen Massnahmen, damit die Gemeinwesen keine synthetischen Pestizide mehr verwenden. Es können Fristen für die Umsetzung dieser Massnahmen vorgesehen werden sowie Ausnahmeregelungen für Fälle, in denen keine nachhaltigere Alternative zur Verfügung steht, und für Einsätze, für die ein grosses öffentliches Interesse besteht (z. B. im Kampf gegen besonders schädliche Organismen). Die Produkte, die im Rahmen der biologischen Landwirtschaft eingesetzt werden, bleiben zulässig.

Begründung Bienensterben, Verschwinden von Insekten und Vögeln: Die biologische Vielfalt ist gefährdet, in der Schweiz wie auch anderswo auf der Welt. Die synthetischen Pestizide spielen bei diesem Massensterben eine bedeutende Rolle. Sie werden in der Landwirtschaft und von Privaten verwendet, aber auch die Gemeinwesen stehen in der Verantwortung, denn auch sie bringen Pestizide zum Einsatz, auf öffentlichen Flächen und auf ihren Grundstücken. Wie aber eine Studie des Bafu kürzlich aufgezeigt hat, werden von mehr als der Hälfte der Gemeinden nicht einmal die einschränkenden Vorgaben zur Verwendung einzelner dieser Produkte befolgt. Offensichtlich sind die geltenden Bestimmungen nicht klar genug und zeigen keinerlei Wirkung.

Eine Vorgabe, gemäss welcher synthetische Pestizide von den Gemeinwesen nicht mehr eingesetzt werden dürfen, wäre klarer, einfacher umzusetzen und aus der Sicht des Umweltschutzes wirksamer. Sie könnte mit einer Umsetzungsfrist und mit Ausnahmen gekoppelt werden. Die Gemeinwesen müssen mit gutem Beispiel vorangehen. Nur so können sie glaubwürdig von Privatpersonen und der Landwirtschaft verlangen, dass auch sie ihre Praxis anpassen, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Einzelne Gemeinden gehen bereits in die richtige Richtung. Genf beispielsweise hat sich für 2020 das Ziel gesetzt, völlig auf Pestizide zu verzichten. Des Weiteren haben andere Länder bereits legiferiert. So verbietet etwa in Frankreich die Loi Labbé seit 2017 den Einsatz von synthetischen Pestiziden in den Gemeinwesen. Zulässig sind nur Biocontrol-Produkte (biologische Pflanzenschutzmittel), Produkte, deren Risiken als gering eingestuft werden, und Produkte, die in der biologischen Landwirtschaft verwendet werden dürfen. Ausnahmen sind vorgesehen für schädliche Quarantäneorganismen und für besondere Situationen. Die Schweiz könnte sich für die Umsetzung dieser Motion von den Erfahrungen aus Frankreich und den dortigen Vorgaben inspirieren lassen.

Stellungnahme	Der Bundesrat hat im September 2017 den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel verabschiedet, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die damit verbundenen Risiken zu reduzieren. Es wurde eine Situationsanalyse in Bezug auf die verschiedenen Anwendungsgebiete durchgeführt. Es wurden Prioritäten gesetzt, um dort die Probleme zu lösen, wo sie am dringendsten sind. Die nichtlandwirtschaftliche Verwendung wurde nicht als prioritär eingestuft. Trotzdem enthält der Aktionsplan einige Massnahmen für diesen Bereich, wie beispielsweise die Kontrolle der Spritzgeräte ausserhalb der Landwirtschaft oder die Erstellung einer Liste der Produkte, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind. Der Bundesrat wird die Umsetzung des Aktionsplans im Verlaufe des Jahres 2023 evaluieren. Bei Bedarf können neue Massnahmen für ausserhalb der Landwirtschaft ergriffen werden. Die nichtlandwirtschaftliche Verwendung ist bereits heute durch einige Massnahmen abgedeckt. Dazu zählt beispielsweise die gezielte Überprüfung der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel. Diese hat zum Ziel, neue Erkenntnisse bezüglich der Risiken zu berücksichtigen und zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Zulassung zurzeit immer noch erfüllt sind. Dieses Verfahren gilt auch für die nichtberufliche Verwendung. Nach den geltenden Rechtsvorschriften kann ein Pflanzenschutzmittel bewilligt werden, wenn es bei vorschriftsgemässer Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt hat. Dieser Grundsatz gilt auch für Pflanzenschutzmittel, die ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt werden, und es besteht kein Grund zur Annahme, dass Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes oder von Unternehmen, die mit der Pflege der Grünflächen betraut sind, nicht in der Lage sein sollten, sich an die Anwendungsvorschriften zu halten. Ausserdem sind diese Personen dazu verpflichtet, eine Fachbewilligung einzuholen, um im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel einsetzen zu können. Einige Gemeinden haben beschlossen, bei der Pflege ihrer öffentlichen Grünflächen auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Diese Entscheidung liegt bei ihnen. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass der Bund den Gemeinden diese Entscheidung nicht aufzwingen kann, weil diese in der Kompetenz Letzterer oder der Kantone liegt.
----------------------	---

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3763	n	Po. Romano. Erarbeitung einer Marktzugangsstrategie für den exportorientierten Dienstleistungssektor			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Strategie vorzulegen, wie er die Wertschöpfung im exportorientierten Dienstleistungsbereich in der Schweiz fördern und erhalten kann. Dabei ist nicht nur die Finanzbranche, sondern der Dienstleistungssektor im breiten Sinne zu erfassen (das heisst auch Bereiche wie ICT, Tourismus, Architekturdienstleistungen oder Beratung). Konkret soll der Bundesrat im Bericht die Qualität des Marktzugangs, insbesondere in die EU, für Anbieter von Dienstleistungen aus der Schweiz heraus analysieren, und wo Handlungsbedarf besteht, konkrete Lösungsansätze aufzeigen, um möglichst Arbeitsplätze, Steuersubstrat und Wertschöpfung in der Schweiz zu erhalten.

Begründung Rund drei Viertel aller Beschäftigten sowie der Unternehmen in der Schweiz sind im Dienstleistungsbereich tätig. Dabei geht oftmals vergessen, dass viele dieser Unternehmen stark mit dem Ausland vernetzt sind. Sie sind darauf angewiesen, ihre Dienstleistungen reibungslos und ohne Handelshemmnisse von der Schweiz aus in ihren Absatzmärkten anbieten zu können. Dies trifft insbesondere auf viele ICT-Firmen, Beratungsunternehmen, die Tourismusbranche, international tätige Architekten oder Vermögensverwaltungsbanken zu, die von der Schweiz aus operieren.

Für gewisse Branchen, namentlich die Vermögensverwaltungsindustrie, ist der Marktzugang insbesondere im wichtigen Absatzmarkt der EU bekanntlich heute nur sehr eingeschränkt gegeben. Ohne verbesserten Marktzugang sehen sich die betroffenen Unternehmen früher oder später gezwungen, ihre Dienstleistungen über Zweigniederlassungen vor Ort anzubieten. Dies führt zum Verlust von Arbeitsplätzen, Steuersubstrat und Wertschöpfung in der Schweiz.

Der Bundesrat soll daher in einem Bericht die Qualität des Marktzugangs, insbesondere in die EU, für die verschiedenen Anbieter von exportorientierten Dienstleistungen analysieren. Gestützt darauf soll er aufzeigen, mit welcher Strategie er Marktzugangsverbesserungen zu erzielen gedenkt, und konkrete Lösungsansätze für die betroffenen Branchen aufzeigen.

Stellungnahme Angesichts der zentralen Bedeutung des Dienstleistungssektors für die Schweiz sowie der zunehmenden Bedeutung und der spezifischen Herausforderungen des Dienstleistungshandels erachtet der Bundesrat die im Postulat aufgeworfenen Fragen als wichtig und relevant. Er ist aber der Ansicht, dass der Dienstleistungssektor nicht separat, sondern im grösseren Zusammenhang betrachtet werden muss. Die Frage des Marktzugangs für den Dienstleistungssektor ist bereits in der aktuellen Aussenwirtschaftsstrategie des Bundesrates von 2004 und deren Aktualisierung von 2011 enthalten.

Im Rahmen der Arbeiten zur Erneuerung der Aussenwirtschaftsstrategie, welche gegenwärtig im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vorangetrieben werden, wird die Frage des Marktzugangs für die Erbringung von Dienstleistungen durch schweizerische Unternehmen in die EU und weltweit erneut geprüft und allenfalls Massnahmen und Lösungsansätze zur Verbesserung des Marktzugangs aufgezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3764	n	Po. Romano. Bericht über die Umwelterziehung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem er verschiedene Möglichkeiten prüft, wie ein nationaler Aktionsplan zur Bildung in Nachhaltigkeit in der obligatorischen Schule gefördert werden könnte. Der Bund soll unter Wahrung der kantonalen Autonomie und unter Beachtung der zahlreichen bereits laufenden Projekte das Gesamtbild analysieren im Hinblick auf ein Querschnittskonzept zur Sensibilisierung und zur Bildung der Kinder und Jugendlichen in Umweltfragen und im sparsamen und bewussten Umgang mit den Ressourcen (Umweltbildung).

Begründung 2012 hat die Schweizerische Koordinationskonferenz Bildung für nachhaltige Entwicklung, in der die zuständigen Bundesämter und die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vertreten sind, das Kompetenzzentrum Education 21 gegründet. Dieses Zentrum arbeitet im Auftragsverhältnis. Dank ihm konnte die Umweltbildung in das Bildungssystem integriert und dort umgesetzt werden. Education 21 hilft dem Schweizer Bildungssystem, den Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, wie die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung funktionieren und wie sie angewendet werden. Die gegenwärtige politische Diskussion ruft nun aber nach der Prüfung weiterer proaktiver Massnahmen. Ein Bericht, in dem der heutige Stand analysiert und Möglichkeiten künftiger Entwicklungen geprüft werden, würde es gestatten, die Diskussion zu öffnen und die Debatte, die in einem grossen Teil der Bevölkerung sehr intensiv geführt wird, demokratisch zu institutionalisieren. Der Bericht sollte von den positiven Ergebnissen und den Erfahrungen des Zentrums Education 21 ausgehen und verschiedene Möglichkeiten untersuchen, einen neuen nationalen Aktionsplan zur Bildung in Nachhaltigkeit (Umweltbildung) in der obligatorischen Schule zu fördern. Selbstverständlich ist der kantonalen Autonomie und den laufenden Aktivitäten angemessene Rechnung zu tragen. Die zahlreichen Unterlagen sind zu harmonisieren. Ein neuer Bericht würde es erlauben, ein aktuelles Bild zu zeichnen, und wäre für eine von weiten Kreisen der Bevölkerung geführte politische Diskussion sehr nützlich. Im Bereich der Verkehrssicherheit und der sexuellen Sicherheit gibt es bereits Querschnittskonzepte. Es ist nun wichtig, dass das Land auch über ein solches Konzept zur Sensibilisierung und zur Bildung von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Umweltschutzes und des sparsamen und bewussten Umgangs mit Ressourcen verfügt.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Meinung des Postulanten, dass der Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Umweltschutz und sparsamen Umgang mit Ressourcen eine hohe Bedeutung zukommt. Zu diesem Zweck unterstützt der Bund das nationale Kompetenzzentrum Education 21 zur Förderung von Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) mit einem gesamtheitlichen systemischen Ansatz, der sowohl die ökonomische, soziale wie auch ökologische Dimension berücksichtigt. BNE beinhaltet dabei verschiedene thematische Zugänge (neben Umweltbildung beispielsweise auch Demokratie und Menschenrechte, globale Entwicklung usw.). Im Zentrum steht die Förderung von zukunftsgerichteten Kompetenzen, die es Jugendlichen ermöglichen, sich für eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung einzusetzen. Der Bund geht dabei von einem "whole of government approach" aus und koordiniert sich im Rahmen der Gruppe BNE Bund. Ziel ist es, zur Sicherstellung von Kohärenz, Effektivität und Effizienz den Mitteleinsatz auf nationaler Ebene bestmöglich zu bündeln.

Was die obligatorische Schule anbelangt, ist BNE als fächerübergreifendes Thema integraler Bestandteil der drei sprachregionalen Lehrpläne. Im Lehrplan 21 wurden sieben fächerübergreifende Themen unter der Leitidee Nachhaltiger Entwicklung aufgenommen - darunter der Themenbereich Natürliche Umwelt und Ressourcen. Im Plan d'études romand ist BNE in verschiedenen Fachbereichen verankert wie auch Teil der überfachlichen Allgemeinbildung (formation générale). Der Piano di studio des Kantons Tessin berücksichtigt BNE im Rahmen fächerübergreifender Kompetenzen und der Allgemeinbildung. BNE kann somit entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Regionen zielgruppengerecht im Unterricht vermittelt werden. Schulleitungen und Lehrkräften steht dafür die breite Palette an Beratungs- und Lehrmittelangeboten von Education 21 zur Verfügung. Die Rechenschaftsablegung über die erzielten Resultate und die Analyse möglicher zukünftiger Entwicklungen ist in der obligatorischen Schule Sache der Kantone.

Der Bundesrat sieht vor dem Hintergrund der zahlreichen bestehenden Angebote und der guten Verankerung in den Lehrplänen der Volksschule keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Education 21 erstattet jährlich Bericht über die Nutzung der von ihr erbachten Dienstleistungen und sich abzeichnende neue Trends. Von der Erstellung eines zusätzlichen Berichtes im Hinblick auf einen nationalen Aktionsplan kann daher aus Sicht des Bundesrates abgesehen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3794	n	Mo. Lohr. Mehr Fachkräfte für die Schweiz mit der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und von Frau und Mann auf Stufe Tertiär B			-	X

Eingereichter Text Der Bund wird beauftragt, die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und von Frau und Mann, wie in der Bundesverfassung, Artikel 8, und in BBG, HFKG, WeBiG verankert, auch auf der Stufe Tertiär B bis Ende 2024 zu realisieren und nach extern überprüfbaren Kriterien umzusetzen. Nur mit tatsächlicher Chancengleichheit auf den Stufen Tertiär B und A kann die Schweiz das inländische Fachkräftepotenzial viel stärker nutzen und von neuen wirtschaftlichen Innovationen profitieren.

Für die Stufe Tertiär A sind seit 2000 drei Chancengleichheitsprogramme für über 120 Millionen Franken durchgeführt worden, dazu kommen Mittel aus dem Nationalfonds von rund 45 Millionen für die Umsetzung der Chancengleichheit an Hochschulen.

Aufgrund der Gleichwertigkeit der Bildungsstufen Tertiär A und Tertiär B fordern wir den Bund auf, bis Ende 2024 die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung und von Frau und Mann auch auf der gesamten Stufe Tertiär B, höhere Berufsbildung, zu realisieren und diese mit extern überprüfbaren Zielvorgaben zu belegen. Der Bund stellt hierfür in der nächsten Legislaturperiode für Tertiär B analoge Mittel ein, wie sie bisher und in Zukunft für Tertiär A vorgesehen werden.

Begründung Rund 60 Prozent der schweizerischen Bevölkerung schliessen eine Lehre mit Abschluss EFZ ab. Inklusion ist im Lehrplan 21 verankert. Auf Stufe Sek II ist die Inklusion an Berufsschulen, BMS und Lernorten oft erfolgreich umgesetzt. Die Absolventinnen und Absolventen sind jetzt bereit für die erste und zweite Führungsstufe. Aber die höhere Berufsbildung auf Stufe Tertiär B ist es nicht. So sind viele fähige und begabte Menschen mit Behinderung davon ausgeschlossen, eidgenössisch anerkannte Diplome, die für die weitere Karriere vorausgesetzt werden, zu erwerben. Diese Systemfehler sollen im Rahmen von Berufsbildung 2030 bis 2024 in enger Zusammenarbeit mit den Behinderten- und Frauendachverbänden korrigiert werden. Die Finanzierung der höheren Berufsbildung über die BFI ist an die Umsetzungen der nationalen Gesetze gebunden. Es wird ein Anreizsystem geschaffen für jene Bildungsanbieter, welche die Chancengleichheit bis 2024 intern freiwillig umsetzen, wenn dies extern überprüfbar ist. Und es wird ein Penalty-System eingerichtet für jene, welche die Chancengleichheit bis 2024 nicht realisieren.

Stellungnahme	Die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung und die Gleichstellung von Frau und Mann sind für den Bund wichtig. Sie fördern die Teilhabe an der und die Inklusion in die Gesellschaft und tragen zur Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotenzials bei. Im Bildungsbereich sind die rechtlichen Grundlagen für eine konsequente und systematische Umsetzung vorhanden. Das Berufsbildungsgesetz (BBG) und die Berufsbildungsverordnung (BBV) diskriminieren nicht, sondern fördern sogar den Ausgleich der Bildungschancen. Dazu gehört auch, dass der Bund Massnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen fördern kann. Der Nachteilsausgleich zur Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Bst. c BBG) beispielsweise sieht die Anpassung der Arbeits- und Studienbedingungen sowie die Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden und Dienstleistungen vor. Im Rahmen des Strategieprozesses Berufsbildung 2030 haben die Verbundpartner gemeinsam beschlossen, innovative Praxiskonzepte zur Integration benachteiligter Gruppen zu entwickeln. Noch in diesem Jahr soll das transversale Projekt "Menschen mit Behinderungen und ihr Zugang zur Bildung" lanciert werden. Es fokussiert auf die Verbesserung der Chancengleichheit dieser Personengruppe und trägt somit auch dem Anliegen dieser Motion Rechnung. Seit Januar 2018 werden in der höheren Berufsbildung Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, vom Bund direkt finanziell unterstützt. Dadurch ist der Erwerb von Fach- und Führungskompetenzen im Rahmen der höheren Berufsbildung weniger von den Arbeitgebenden abhängig. Dies erleichtert insbesondere Frauen, die den Um- und Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt suchen, die Aus- und Weiterbildung. Die Forschung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 60, "Gleichstellung der Geschlechter", wirkt langfristig auf das ganze Bildungssystem. Einige Projekte fokussierten auf Kinder und Jugendliche, z. B. Mint-Förderung, oder die Weiterbildung von Lehrkräften in den Naturwissenschaften. Um Geschlechterstereotype in der Berufsbildung aufzubrechen, fördert der Bund gezielt Projekte (z. B. nationaler Zukunftstag). Aufgrund der beschriebenen Massnahmen sieht der Bundesrat zurzeit keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.
----------------------	--

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3809	n	Po. Badran Jacqueline. Wirkungsbericht zu den Rechnungslegungsvorschriften für Immobilien im Rahmen des BVG			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Rechnungslegungsvorschriften im Rahmen des BVG, wonach Immobilien nach dem Verkehrswert geführt werden müssen, auf die Mieten, Renditen und Immobilienpreise haben. Gleichzeitig soll geprüft werden, was eine Rückkehr zur Rechnungslegung nach dem Anlagewert für Auswirkungen hätte, wobei der Verkehrswert in Form einer Schattenrechnung im Sinne der Transparenz periodisch weitergeführt werden sollte.

Begründung Seit 2005 müssen Pensionskassen im Rahmen der zweiten Säule ihre Immobilienbestände nach dem Verkehrswert in ihren Büchern ausweisen. Dies hatte eine enorme buchhalterische Aufwertung der Immobilienbestände zur Folge und damit einhergehend eine Verkleinerung der rechnerischen Rendite bei gleichbleibenden Mieterträgen. Die neuen Rechnungslegungsvorschriften nach Swiss GAAP FER 26 haben somit eine mietpreistreibende Wirkung entfaltet, die je nach Alter des Immobilienbestandes massiv ist.

Die Mieten steigen in der Schweiz unaufhörlich, trotz massiver Bautätigkeit, trotz historisch tiefen Hypothekarzinsen und geringer Inflation. Zunehmend kann beobachtet werden, dass Pensionskassen viel zu früh Liegenschaften leerkünden und sanieren, um so die Mietpreise resp. die Rendite zu erhöhen, weil dies im bewohnten Zustand nicht möglich ist. Pensionskassen haben einen relevanten Marktanteil an schweizerischen Mietwohnungen, weshalb ein Erhöhungsdruck auf die Mieten allein aus rechnerisch-buchhalterischen Gründen als konjunkturrelevant bezeichnet werden kann. Dies, obwohl man sich nicht einmal in Kreisen von Experten einig ist, was denn im Immobilienbereich "true and fair" heisst, schwanken doch die Immobilienpreise regional stark, und etliche Bewertungsprobleme (anders als bei z. B. Aktien) prägen die Werte. Die Rechnungslegungsvorschriften bringen darüber hinaus Volatilität in die Vermögensbestände (und damit nötige Wertschwankungsreserven) und eine enorme Bürokratie mit sich, da die Bestände immer wieder neu bewertet werden müssen. Es ist legitim, die echten Vermögenswerte zu einem bestimmten Stichtag auszuweisen und damit die theoretischen stillen Reserven transparent zu machen. Diese Transparenz kann im Sinne einer Schattenrechnung hergestellt werden, die periodisch in die Anhänge der Rechnungen aufgenommen wird.

Für die Erhebung reichen Musterbeispiele, falls eine Vollerhebung zu aufwendig ist.

Stellungnahme Das vertretene Anliegen ist identisch mit dem von der gleichen Urheberin stammenden Postulat 12.3439 vom 6. Juni 2012, das vom Nationalrat am 12. Juni 2014 entsprechend dem Antrag des Bundesrates abgelehnt wurde. Da auch die vorgebrachten Argumente in allen wesentlichen Punkten der damaligen Begründung entsprechen und sich bei den Rechnungslegungsvorschriften, die zur Diskussion gestellt werden, seither keine Änderungen ergaben, kann auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. August 2012 verwiesen werden.

Die in der Begründung zusätzlich erwähnte Leerkündigungsproblematik führt zu keiner anderen Einschätzung. Es hängt in erster Linie von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab, ob im Hinblick auf eine Liegenschaftssanierung eine Leerkündigung notwendig und zulässig ist. So ist gemäss Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichtes 4A_127/2017) eine Kündigung beispielsweise dann nicht schützenswert, wenn die Durchführung von Modernisierungsarbeiten durch das Verbleiben der Mieterschaft in der Wohnung nicht oder nur unwesentlich erschwert oder verzögert würde. Zu berücksichtigen ist ferner die Möglichkeit einer Mieterstreckung von bis zu vier Jahren bei Wohnräumen oder, je nach Lage des Mietobjekts, ein Leerstandsrisiko. Solche Faktoren sind für die Festlegung und Umsetzung einer Sanierungsstrategie von weitaus grösserer Bedeutung als die Rechnungslegungsvorschriften nach BVG.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3817	n	Mo. Page. Anerkennung der Aquakultur			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes vorzulegen, die vorsieht, dass die Fischzucht und die Produktion von Wasserorganismen anerkannt werden und in der Landwirtschaft so auch andere innovative Ansätze gewürdigt werden.					
Begründung	Ich beauftrage den Bundesrat, eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) sowie der Tierschutzverordnung (TSchV) vorzulegen. Insbesondere betroffen sind die Artikel 1 und 2 TSchV. Fische gelten als Wildtiere, doch bereits seit einigen Jahren werden sie in Fischzuchtanlagen in Hinblick auf ihre Vermarktung und ihren Konsum gezüchtet und reproduziert (Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV). Die Aquakultur wird als die Produktion von Wasserorganismen (Fische, Krebse, Schalentiere usw.) definiert. Mit dieser Produktion werden Lebensmittel hergestellt, die genauso wie Nutztiere in Einklang mit Artikel 104 der Bundesverfassung stehen. Artikel 104 der Bundesverfassung: "Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für: a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes; b. eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion; c. eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft; ..." Der Markt entwickelt sich stets weiter, und es wird immer mehr Fisch konsumiert. Ausserdem achten die Konsumentinnen und Konsumenten zunehmend darauf, dass die Transportwege für die Lebensmittel nicht zu lang sind. In Artikel 104a Buchstabe b der Bundesverfassung ist eine ressourceneffiziente Produktion verankert. Da die Aquakultur im Gegensatz zur konventionellen landwirtschaftlichen Produktion keinen direkten Bezug zur Bodennutzung hat, trägt sie vor allem zur lokalen, nachhaltigen und effizienten Nutzung der Ressourcen bei - insbesondere von Wasser. Deshalb erscheint es mir dringend, konkrete Massnahmen zu ergreifen, um diese Art von Produktion zu unterstützen. Ich danke dem Bundesrat, dass er umgehend Massnahmen beschliesst, um diese lokalen Produktionen zu unterstützen.					
Stellungnahme	Obwohl in Fischzucht und Aquakultur Nahrungsmittel hergestellt werden, zählen sie gemäss Artikel 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) nicht zur Landwirtschaft. Da die Aquakultur zudem eine bodenunabhängige Produktion ist, sind Bauten und Anlagen für die Aquakultur in der Landwirtschaftszone nach geltendem Recht nicht zonenkonform. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Fischzuchtanlage auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb bewilligt werden (Art. 24b Abs. 1 RPG). Eine Gleichstellung der Aquakulturen mit der landwirtschaftlichen Produktion nach Artikel 3 Absatz 1 LwG hat negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Raumplanung und den Erhalt der Fruchtfolgeflächen. Zum Beispiel müssten Fische in Aquakulturanlagen als landwirtschaftliche Nutztiere deklariert werden. Neubauten für Fischzuchtanlagen als bodenunabhängige Tierhaltung müssten demnach in der Landwirtschaftszone grundsätzlich als zonenkonform bewilligt werden, und Fischhaltungsanlagen unterstützen auch den Bestimmungen des bürgerlichen Bodenrechts (SR 211.412.11). Betreiber von Aquakulturanlagen hätten dann Anrecht, landwirtschaftliche Grundstücke zu erwerben, um ihre Anlagen zu bauen oder zu erweitern. Fragen bezüglich Direktzahlungen, Standardarbeitskräften, Höchstbeständen, ökologischem Leistungsausweis, Kontrollanforderungen und viele mehr müssten neu definiert und geregelt werden. Der Bundesrat begrüsst Innovationen in der Landwirtschaft. Dementsprechend steht er der einheimischen Produktion von Fischen in Aquakulturanlagen grundsätzlich positiv gegenüber. Dies hat er schon in der Stellungnahme zur Motion Aebi Andreas 15.4176 zum Ausdruck gebracht. Er hat daher in der Vernehmlassung zur Änderung des LwG im Rahmen der Agrarpolitik 22 plus (AP 22 plus) eine Anpassung von Artikel 3 Absatz 3 LwG im Sinn des Motionärs vorgeschlagen, indem gewisse Teile des Landwirtschaftsgesetzes auf alle lebenden Organismen, welche zu Nahrungs- oder Futtermittelzwecken dienen, ausgedehnt werden: "Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels." Diese teilweise Ausdehnung des Geltungsbereichs des LwG würde bedeuten, dass Hersteller und Herstellerinnen aller lebenden Organismen, welche für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion geeignet sind (z. B. Fische, Insekten, Algen u. a.), künftig von Absatzförderungs-, Marktentlastungs- und Strukturverbesserungsmassnahmen profitieren können. Der Vorschlag wurde mit der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) koordiniert. Der bundesrätliche Entwurf (E-RPG 2) sieht vor, dass bauliche Massnahmen in bestehenden Gebäuden für die Produktion von Fischen, Insekten und ähnlichen Organismen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs bewilligt werden können (Art. 24b Abs. 1 E-RPG 2). Mit der in der AP 22 plus vorgesehenen Lösung zur Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG und mit dem vorgeschlagenen Artikel 24b Absatz 1 E-RPG 2 besteht eine ausgewogene Lösung für den Bau und das Betreiben von Aquakulturen in bestehenden, ungenutzten Gebäuden ohne unerwünschte und negative Begleiterscheinungen. Die vorgesehene Lösung erfüllt weitgehend das Anliegen des Motionärs.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					